

Richtlinie des Landkreises Bautzen

zur Gewährung von Zuwendungen für die Unterstützung von Beratungs- und
Betreuungsangeboten im Rahmen des SGB XII

Směrnica Budyskeho wokrjesa

za přizwolenje přidželenjow a podpěrow za poradźowanske a wothladowanske
poskitki w ramiku SGB XII

Inhalt:

1. Allgemeiner Teil.....	2
1.1. Zweck der Richtlinie	2
1.2. Rechtsgrundlagen	2
2. Zuwendungsbereiche	2
3. Gegenstand der Förderung.....	3
4. Zuwendungsempfänger.....	3
5. Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
5.1. Projekte mit Personal- und Sachkosten.....	4
5.1.1. Bemessungsgrundlage.....	4
5.1.2. Personalkosten.....	5
5.1.3. Sachkosten.....	5
5.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	6
5.2.1. Zuwendungsarten	6
5.2.2. Finanzierungsarten	6
5.3. Form der Zuwendung	6
6. Verfahren.....	6
6.1. Antragsverfahren.....	6
6.2. Bewilligungsverfahren.....	7
6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	7
6.4. Verwendungsnachweisverfahren	8
7. Schlussbestimmungen.....	8
8. Inkrafttreten	8
Anlagen.....	9

1. Allgemeiner Teil

1.1. Zweck der Richtlinie

Im Rahmen der Leistungen des SGB XII, werden Angebote sozialer Dienstleistungen gefördert. Der Zweck dieser Richtlinie ist die Regelung der Förderverfahren. Sie soll die Grundlage für eine stabile Angebotsvielfalt bilden.

Entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen sollen die Träger, die Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Betreuung erbringen, im Sinne der Subsidiarität wirksam werden.

Die Bewilligung der Mittel des Sozialamtes erfolgt im Rahmen der jährlich durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

1.2. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Bautzen gewährt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Landkreisordnung; Art. 8 und 18 Sächsische Verfassung; § 5 SGB XII; § 44 Sächsische Haushaltsordnung analog und nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege.

Zweck der Förderung ist es, die für das soziale und kulturelle Wohl der Einwohner des Landkreises Bautzen notwendigen Angebote, Einrichtungen und Dienste, die durch Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises erbracht bzw. geleistet werden, angemessen zu unterstützen.

Insbesondere sollen Vorhaben von Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises Bautzen gefördert werden, an deren Durchführung der Landkreis Bautzen ein erhebliches Interesse hat und die ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang realisiert werden können. Der Landkreis Bautzen kann dabei, im Rahmen der grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen, Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit und Notwendigkeit bestimmter Einzelmaßnahmen festlegen, die sich aus den jeweiligen Fachplanungen und aktuellen Schwerpunkten ergeben.

2. Zuwendungsbereiche

Die Zuwendungsbereiche der Richtlinie gelten der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Maßnahmen sowie Projekten folgender Aufgabenbereiche:

- Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Hilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe für Senioren.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind Angebote und Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, die Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe und sonstigen sozialen Angelegenheiten im Bereich der Durchführung des SGB XII zu erbringen.

Dabei sind die Leistungen zuwendungsfähig, die im Rahmen der sozialen Betreuung von Menschen im Landkreis Bautzen erforderlich sind und deren Bedarf nachgewiesen ist.

Die Leistungserbringung für die Bereiche unter 2. genannt, umfassen folgende Aufgaben:

- Hilfeleistungen für Menschen in sozialer Not und mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Beratung, Betreuung und Hilfsangebote für behinderte Bürger,
- Beratung, Betreuung und Hilfsangebote mit sozialer Aufgabenstellung.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Ihnen angeschlossenen Organisationen, Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie andere juristische Personen, die Aufgaben bei der sozialen Betreuung erfüllen und im Interesse des Landkreises Bautzen liegen.

Der Leistungserbringer muss gemeinnützig arbeiten und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben nach Nr. 2 dieser Richtlinie werden nur gefördert,

- wenn der jeweilige Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10% der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme erbringt,
- wenn der jeweilige Antragsteller in der Lage ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen,
- bei Einzelprojekten mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- wenn die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme besteht,
- wenn der jeweilige Antragsteller seine Angebote auf Teilnehmer, deren Hauptwohnsitz sich im Landkreis Bautzen befindet, formuliert.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,
- bei einer Personalkostenförderung der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen darf als vergleichsweise im öffentlichen Dienst,

- als zuwendungsfähige Kosten nur die Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahmen notwendig sind und andere Finanzierungsquellen vorrangig ausgeschöpft werden.

Sind für die Förderung von Personalstellen bestimmte berufliche oder persönliche Qualifikationen erforderlich, müssen dem Antrag entsprechende Nachweise dafür beiliegen.

5.1. Projekte mit Personal- und Sachkosten

Die Zuwendung soll die Durchführung von erforderlichen Beratungs- und Betreuungsleistungen mit hauptamtlichen Fachkräften ermöglichen.

Dabei werden längerfristige und zeitlich begrenzte Aktivitäten auf diesem Gebiet gefördert.

Dem Antrag muss eine Konzeption/ Leistungsbeschreibung zugrunde liegen, die mindestens folgende Aussagen enthalten muss:

- Zielstellung,
- Anzahl der Nutzer des Angebotes aus dem Landkreis Bautzen und Gesamtnutzerzahl,
- Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung,
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes,
- fachliche Begleitung,
- Leitung des Projektes,
- Leistungsbegründung (Sozialraumbetrachtung aus der Sicht des Antragstellers, Analyse der Zielgruppen, schlussfolgernde zusammenfassende Aussagen, welche den Bedarf des Projektes mit diesem Handlungskonzept begründen),
- Leistungsbeschreibung (Ziele, Zielgruppen, Leistungsinhalte, Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität, Qualitätssicherung und –entwicklung).

Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

5.1.1. Bemessungsgrundlage

Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Bemessungsgrundlage bilden die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Personalausgaben, soweit sie durch andere öffentliche Mittel gedeckt sind,
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind,
- Tilgungsraten für aufgenommene Kredite,

- Bildung von Rücklagen,
- Körperschaftssteuer,
- Grundbucheintragungen.

5.1.2. Personalkosten

Das Freiwerden einer durch den Landkreis Bautzen geförderten Personalstelle ist unverzüglich dem Sozialamt Bautzen zu melden. Eine solche Stelle ist ab dem Freiwerden von der weiteren Förderung zunächst ausgenommen.

Bei Umsetzung oder Neubesetzung einer solchen Stelle ist die Beteiligung und Zustimmung des Sozialamtes erforderlich.

Die Förderung erfolgt nach einer Stellenbewertung und maximal in Höhe des Betrages, der vergleichsweise im öffentlichen Dienst zu zahlen wäre.

5.1.3. Sachkosten

Zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten (Miete, Bewirtschaftungskosten),
- pädagogisches Material,
- Fortbildung, Weiterbildung/ Supervision,
- Telefongebühren,
- Bürobedarf,
- Fachbücher/ Zeitschriften,
- Fahrtkosten (nach dem Sächsischen Reisekostengesetz),
- Abschreibungen,
- Instandhaltungen.

Verwaltungsumlage:

Aufwendungen für die Geschäftsstelle oder für die Bewirtschaftung der Fördermittel, die nicht im Kostenplan gesondert ausgewiesen sind, können als pauschale Verwaltungsumlage anerkannt werden.

Höhe der anerkannten Verwaltungsumlage:

Pro geförderter, fest angestellter und anerkannter Fachkraft werden Verwaltungsaufwendungen von 1.900,00 EUR pro VzÄ und Jahr pauschal anerkannt. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen sind als Eigenanteil zu erbringen und werden auf diesen gemäß Punkt 5 der Richtlinie angerechnet.

5.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.2.1. Zuwendungsarten

Projektförderung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn sie zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben eingesetzt werden sollen.

Institutionelle Förderung

Zuwendungen werden im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt, wenn sie zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Wirtschaftsjahr eingesetzt werden sollen.

5.2.2. Finanzierungsarten

Zuwendungen des Landratsamtes Bautzen zur Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Als Anteilsfinanzierung

Die Höhe der Zuwendungen bestimmt sich nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, oder

Als Festbetragsfinanzierung

Die Höhe der Zuwendung entspricht einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei kann die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

Vor der Bewilligung der Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde geprüft, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessen des Zuwendungsempfängers und des Landkreises Bautzen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

5.3. Form der Zuwendung

Zuwendungen des Landkreises Bautzen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder als sonstige Hilfen gewährt.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt gewährt.

Für die Beantragung von Zuwendungen des Landkreises Bautzen sind die bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme mit Angaben der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens einschließlich Konzeption,
- bei Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- und Wirtschaftsplan,
- bei Vereinen die Eintragung in das Vereinsregister und der Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer (nur bei erstmaliger Antragstellung und bei Änderung),
- bei Gesellschaften der Eintrag in das Handelsregister, Gesellschaftsvertrag,

Projektanzeigen (Anlage 1) für das Folgejahr sollen bis zum 30.Juni des laufenden Jahres im Sozialamt vorliegen.

Der vollständig untersetzte Förderantrag für ganzjährige Maßnahmen mit Personal- und Sachkosten (Anlage 2) ist bis spätestens 31.Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen zur Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Landratsamt Bautzen.

Die Förderung der Projekte wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Sozialausschuss des Landkreises Bautzen beschlossen. Die Festlegung der Höhe der Zuwendung für die einzelnen Maßnahmeträger trifft die Landkreisverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller oder durch Abschluss eines Vertrages. Antragsteller, deren Zuwendungsantrag nicht entsprochen werden kann, erhalten schriftlich einen Ablehnungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird.

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Überwachung und Nachweis der Verwendung und Kontrolle des Verwendungsnachweises gelten, soweit in dieser Richtlinie nichts abweichendes festgelegt ist, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderungsvoraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung gemäß den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO analog.

Sofern nicht vertraglich anders geregelt, werden Mittel aus Zuwendungen auf Anforderungen des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde ausgezahlt und dürfen nur für die im Zuwendungsbescheid genannte Maßnahme verwendet werden. Für die Anforderung der Zuwendung erhält der Zuwendungsempfänger ein entsprechendes Formblatt als Anlage des Zuwendungsbescheides.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Abrechnung muss bis zum 31.03. des Folgejahres bzw. bei befristeten Projekten drei Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen. Bei Nichtvorlage hat die Bewilligungsbehörde das Recht, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz zu widerrufen.

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist über die Verwendung der Zuwendung ein Nachweis nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bzw. nach Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmung für Zuwendungen zur institutionellen Förderung gemäß der VV zu § 44 SÄHO analog zu führen. Dazu ist das Formblatt für den Verwendungsnachweis (Anlage 3), das bei der Gewährung des Zuwendungsbescheides beigelegt wird, zu verwenden. Der Nachweis der Verwendung von Zuwendungen von Projektförderung ist gemäß Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu erbringen.

Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die gesetzlichen Vorschriften über Widerruf oder Rücknahme von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

7. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung getroffen werden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu erlassenen Bescheide.

Bautzen, den

Michael Harig

Landrat

Anlagen

- Anlage 1: Anzeige zur geplanten Durchführung eines Projektes nach SGB XII
- Anlage 2: Antrag auf Förderung von Maßnahmen nach SGB XII; Projekte mit Personal- und Sachkosten
- Anlage 3: Verwendungsnachweis für Personal- und Sachkosten